



Versorgungswerk der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

S a t z u n g

2018

Inhalt

I. Organisation	4
§ 1 Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben	4
§ 2 Bekanntmachungen	4
§ 3 Auskunftspflicht	4
§ 4 Organe	4
§ 5 Vertreterversammlung	5
§ 6 Aufgaben der Vertreterversammlung	6
§ 7 Vorstand	6
II. Mitgliedschaft	7
§ 8 Pflichtmitgliedschaft	7
§ 9 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft, Teilbefreiung von der Beitragspflicht	8
§ 10 Aufhebung der Befreiung	9
§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft	9
§ 11a Beitragsfreie Anwartschaft	9
§ 12 Berufsunfähigkeit bei Eintritt	9
III. Leistungen	10
§ 13 Leistungsarten	10
§ 14 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten	10
§ 15 Altersrente	12
§ 16 Berufsunfähigkeitsrente	13
§ 17 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	14
§ 18 Rehabilitationsmaßnahmen	16
§ 19 Hinterbliebenenrente	17
§ 20 Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente	17
§ 21 Waisenrente	17
§ 22 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrenten	18
§ 23 Versorgungsausgleich	18
§ 24 Abtretung, Verpfändung, Pfändung	19
§ 25 Kapitalabfindung	19
§ 26 Leistungsausschluss	19
IV. Beiträge	20
§ 27 Pflichtbeiträge	20
§ 28 Zusätzliche freiwillige Beiträge	21
§ 29 Besondere Beiträge	21
§ 30 Beitragsverfahren	22
§ 31 Erstattung und Übertragung von Beiträgen	23
V. Nachversicherung	23
§ 32 Nachversicherung	23



VI. Verwendung der Mittel und Rechnungslegung	24
§ 33 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage	24
§ 34 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen	24
VII. Verfahrens- und ergänzende Nebenbestimmungen	25
§ 35 Rechtsweg	25
§ 36 Widerspruchsausschuss	26
§ 37 Informationspflicht	26
§ 38 Geschäftsjahr	26
§ 39 Erfüllungsort	26
VIII. Übergangsbestimmungen	26
§ 40 Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht für den Gründungsbestand	26
§ 41 Freiwilliger Beitritt	27
§ 42 Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrages für den Gründungsbestand	28
IX. Schlussbestimmungen	28
§ 43 Beginn der Beitragspflicht	28
§ 44 Inkrafttreten	28



Es gilt die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1988, Seite 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 28. Juni 2017, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2017 Nr. 12

I. Organisation

§ 1 Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

- (1) Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen ist nach § 1 des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung – Hess. RAVG – vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 232) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Das Versorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe des Hess. RAVG und dieser Satzung.
- (3) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen durch Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen. Sie sollen darüber hinaus in den Mitteilungen des Versorgungswerks veröffentlicht werden. Öffentliche Zustellungen im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes können durch Aushang im Empfangsbereich des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen erfolgen.

§ 3 Auskunftspflicht

Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte und Nachweise verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht und der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

§ 4 Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.



§ 5 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern, von denen 25 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und 5 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören. Die Zahl der Ersatzmitglieder beträgt für den Kammerbezirk Frankfurt am Main 15 und für den Kammerbezirk Kassel 5.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerkes, die bei Ablauf der Frist zur Stimmabgabe seit mindestens drei vollen Kalendermonaten Mitglied sind und die nicht entsprechend § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Ausgenommen ist,
 1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
 2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 3. wer einem bestandskräftigen Berufs- oder Vertretungsverbot unterliegt,
 4. wer in den letzten 5 Jahren wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren durch Briefwahl gewählt. Die Wahlen werden getrennt nach Kammerbezirken durchgeführt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (6) Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Vertreterversammlung. Sie endet mit dem Ablauf der Wahlperiode, jedoch nicht vor dem Zusammentreten der neuen Vertreterversammlung.
- (7) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Vertreterversammlung tritt spätestens 6 Monate nach ihrer Wahl zusammen, im übrigen mindestens einmal jährlich und zwar spätestens 2 Monate nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.
- (9) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Mitglieder des Vorstandes und Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.
- (10) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen ab Aufgabe der Einladung zur Post. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Hess. RAVG oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (11) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig.



- (12) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet in jedem Fall mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

§ 6 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung,
 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,
 4. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 6. Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen,
 8. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 und 4 bedürfen der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Ministers der Justiz.
- (4) Die Versicherungsaufsicht bleibt unberührt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen, die von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 5 Abs. 5 und 6) gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. 4 Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören; davon muss je ein Mitglied zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel gehören. § 5 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen dem Versorgungswerk angehören.
- (3) Der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.
- (5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Vorstandes im Amt.



- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur Beratung andere Personen hinzuziehen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.
- (9) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.
- (10) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Pflichtmitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind alle Rechtsanwälte und Rechtsbeistände,
 1. die den Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen angehören, sofern sie am 24.12.1987 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder gemäß § 41 die Mitgliedschaft erworben haben,
 2. die aus einer der Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen ausscheiden, Mitglieder einer inländischen Rechtsanwaltskammer außerhalb Hessens werden und ihre Pflichtmitgliedschaft bei dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen aufrechterhalten. Diese Erklärung ist schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Rechtsanwaltskammer abzugeben und wirkt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zurück.
- (2) Von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind die Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die
 1. Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 werden und bereits die Altersgrenze der Altersrente erreicht haben oder
 2. vor dem 01.01.2016 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 wurden und zu diesem Zeitpunkt bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten.
- (3) Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. wenn das Mitglied nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer im Lande Hessen angehört, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerks bezieht oder seine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk gemäß Abs. 1 Nr. 2 aufrechterhält. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 endet die Pflichtmitgliedschaft, wenn das Mitglied nicht mehr der Rechtsanwaltskammer außerhalb Hessens angehört, es sei denn, die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk wird weiterhin aufrechterhalten. Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.



§ 9 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft, Teilbefreiung von der Beitragspflicht

- (1) Auf Antrag wird von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlichrechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe geworden ist und seine Mitgliedschaft aufrechterhält, sofern die Höhe des Beitrages zu dieser Einrichtung mindestens dem Pflichtbeitrag gem. § 27 entspricht.
- (1a) Auf Antrag wird von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wer im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum Inkrafttreten der Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Mitglied wird und bei Beginn der Mitgliedschaft das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte.
- (2) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht teilweise befreit, wer
 1. eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen, durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlichrechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte außerhalb des Landes Hessen erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht,
 2. als Rechtsanwalt ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig ist und keinen Befreiungsantrag von der allgemeinen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) stellt,
 3. selbständig als Rechtsanwalt tätig ist und auf seinen Antrag in der allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichert ist, wenn eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nicht beantragt wird.
- (3) Mitglieder, die gem. Abs. 2 teilweise von der Beitragspflicht befreit sind, zahlen den besonderen Beitrag gem. § 29.
- (4) Mitglieder, die aufgrund eines Anstellungsvertrages in der allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichert sind, leisten für ihre Einkünfte aus selbständiger Anwaltstätigkeit Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk, mindestens aber einen Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags gem. § 27 Abs. 8.
- (5) Über die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft und die Teilbefreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.
- (7) Die Befreiung oder Teilbefreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen gegeben sind, und nur so lange, wie diese noch vorliegen. Der Wegfall der Voraussetzungen ist anzuzeigen.



§ 10 Aufhebung der Befreiung

Wer nach § 9 von der Pflichtmitgliedschaft befreit oder von der Beitragspflicht teilbefreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung oder Teilbefreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Versorgungswerkes beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht berufsunfähig ist oder, soweit erkennbar, wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Versorgungswerkes weitere Gutachten einholen.

§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Pflichtmitgliedschaft kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Beendigung, die freiwillige Mitgliedschaft erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und wirkt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zurück.
- (2) Die freiwillige Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft,
 3. durch schriftliche Erklärung des freiwilligen Mitglieds,
 4. durch schriftlichen Bescheid des Versorgungswerks, der nur im Falle des Zahlungsverzugs mit mindestens drei Monatsbeiträgen zulässig ist. Er setzt voraus, dass das freiwillige Mitglied wegen eines Beitragsrückstands von mindestens drei Monatsbeiträgen gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss auf die Rechtsfolge des Zahlungsverzugs hinweisen.
- (3) Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft wird wirksam
 1. mit dem Eintritt der in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzung,
 2. mit dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3 zugegangen oder der Bescheid nach Abs. 2 Nr. 4 bestandskräftig geworden ist.

§ 11a Beitragsfreie Anwartschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft verbleibt, wenn nicht die Erstattung nach § 31 Abs. 1 beantragt wird, eine beitragsfreie Anwartschaft auf Leistungen und Zuschüsse entsprechend § 13 mit den Einschränkungen des § 17 Abs. 6.

§ 12 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

- (1) Ein Mitglied, das bei Eintritt in das Versorgungswerk bereits berufsunfähig (§ 16) ist, ist zur Beitragszahlung weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch aus dem Versorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit andauert. Etwaige Beiträge, soweit sie von dem Mitglied selbst entrichtet worden sind, werden zinslos erstattet.
- (2) Dauert diese Berufsunfähigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze der Altersrente, scheidet das Mitglied aus dem Versorgungswerk aus.



III. Leistungen

§ 13 Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf schriftlichen Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Erstattung und Übertragung von Beiträgen von Beteiligten,
5. Kapitalabfindung.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das Versorgungswerk kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gem. § 18 gewähren.

(3) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

§ 14 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerkes in die Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte einzuwilligen,
2. Änderungen der Verhältnisse, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abzugeben sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
4. sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(2) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, hat sich auf Verlangen des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung zu unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(3) Die Obliegenheiten nach Absatz 1 Nr. 4 und Abs. 2 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grunde nicht zugemutet werden kann oder
3. das Versorgungswerk sich die erforderlichen Kenntnisse mit geringerem Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte selbst beschaffen kann.



- (4) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (5) Wer einem Verlangen des Versorgungswerkes nach Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufkommt.
- (6) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Abs. 1 und 2 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Mitwirkung Einfluss auf die Leistungspflicht oder den Nachweis ihrer Voraussetzungen haben kann.
- (7) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.
- (8) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 16, 18, 20 und 21 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten oder Direktansprüche gegen dessen Versicherung, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Versorgungswerk abzutreten. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerkes auf oder tritt er den Anspruch oder das Recht nicht ab, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 16, 18, 20 und 21 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.



§ 15 Altersrente

- (1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) Anspruch auf lebenslange Altersrente. Mitglieder, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslange Altersrente. Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, ergibt sich die jeweilige Altersgrenze wie folgt:

Geburtsjahr	Altersgrenze (Vollendung Lebensjahr)
1949	65 Jahre plus 1 Monat
1950	65 Jahre plus 2 Monate
1951	65 Jahre plus 3 Monate
1952	65 Jahre plus 4 Monate
1953	65 Jahre plus 5 Monate
1954	65 Jahre plus 6 Monate
1955	65 Jahre plus 7 Monate
1956	65 Jahre plus 8 Monate
1957	65 Jahre plus 9 Monate
1958	65 Jahre plus 10 Monate
1959	65 Jahre plus 11 Monate
1960	66 Jahre
1961	66 Jahre plus 1 Monat
1962	66 Jahre plus 2 Monate
1963	66 Jahre plus 3 Monate
1964	66 Jahre plus 4 Monate
1965	66 Jahre plus 5 Monate
1966	66 Jahre plus 6 Monate
1967	66 Jahre plus 7 Monate
1968	66 Jahre plus 8 Monate
1969	66 Jahre plus 9 Monate
1970	66 Jahre plus 10 Monate
1971	66 Jahre plus 11 Monate

- (2) Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Abs. 1, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, in verminderter Höhe gewährt. Die Minderung beträgt für jeden Monat zwischen Vollendung des 63. Lebensjahres und Erreichen der Altersgrenze 0,4 vom Hundert, für jeden Monat zwischen Vollendung des 60. und Vollendung des 63. Lebensjahres 0,35 vom Hundert des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruches. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31.12.2011, kann die Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres gewährt werden.
- (3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über das Erreichen der Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. In diesem Falle ist das Mitglied berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. Die Erhöhung der Rente beträgt für jeden nach Erreichen der Altersgrenze liegenden Monat der hinausgeschobenen Inanspruchnahme 0,4 vom Hundert des bei Erreichen der Altersgrenze erreichten Anspruches und bei Beitragsfortzahlung weitere 0,4 vom Hundert der Summe der weiterbezahlten Beiträge.
- (4) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, mit dem der Anspruch entsteht und endet mit Ablauf des Sterbemonats.



§ 16 Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat und das
 1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte voraussichtlich auf Dauer zur Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt und Notar unfähig ist und
 2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt und Notar einstellt,erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.
- (2) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat und das
 1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf absehbare Zeit, mindestens auf Dauer von 6 Monaten, zur Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt und Notar unfähig ist und
 2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt und Notar einstellt,erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.
- (3) Der Anspruch auf Rentenzahlung entsteht mit der Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Monats der Antragstellung.
- (4) Die Berufsunfähigkeit, der Zeitpunkt ihres Eintritts und ihre voraussichtliche Dauer werden im Regelfall durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Auf den Rentenanspruch des Mitgliedes holt das Versorgungswerk ein medizinisches Gutachten ein, nachdem das Mitglied einen ausführlichen ärztlichen Befundbericht vorgelegt hat. Entspricht die gutachterliche Beurteilung nicht dem Antrag, informiert das Versorgungswerk das Mitglied unter Übersendung des Gutachtens und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage eines weiteren ärztlichen Gutachtens. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung wird der Präsident der Landesärztekammer Hessen gebeten, einen Obergutachter zu benennen. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten.
- (5) Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versorgungswerk.
- (6) Mit Erreichen der Altersgrenze tritt an Stelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.
- (7) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet
 1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind, oder
 2. mit dem Tod des Mitglieds.
- (8) Solange das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung zurückbehalten werden.



- (9) Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.
- (10) Mit Genehmigung des Versorgungswerkes kann das Mitglied einen befristeten Arbeitsversuch unternehmen. Über die Dauer des Arbeitsversuchs entscheidet das Versorgungswerk. Sofern und solange dem Mitglied während des Arbeitsversuchs Einkünfte aus anwaltlicher oder notarieller Tätigkeit zufließen, werden diese auf die Berufsunfähigkeitsrente angerechnet. Während des Arbeitsversuchs sind Beiträge zu zahlen; die Höhe richtet sich nach dieser Satzung. Stellt das Versorgungswerk als Ergebnis des Arbeitsversuchs fest, dass eine Berufsunfähigkeit
1. fortbesteht, gilt trotz des Arbeitsversuchs die berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt und Notar als eingestellt,
 2. nicht mehr besteht, endet der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente.
- Der Zeitraum des Arbeitsversuchs gilt als Zeit des Rentenbezugs i.S. des § 17 Abs. 3 und Abs. 4. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 17 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Der Monatsbetrag der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente ist das die Summe aus einerseits dem Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag bis 2017 und der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre bis zum 31.12.2017 und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten und andererseits dem Produktaus dem Rentensteigerungsbetrag ab 2018 und der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre ab dem 01.01.2018 und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.
- (2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Jahren 1989 und 1990 beträgt jeweils DM 45,00. Die Rentensteigerungsbeträge für Rentenfälle nach dem 31. Dezember 1990 werden alljährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist bekanntzumachen.
- (3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind
1. die Jahre bis zum Erreichen der Altersgrenze, in denen eine Mitgliedschaft bestand, ausgenommen Jahre des Rentenbezugs,
 2. die Jahre, für die Beiträge aufgrund einer Nachversicherung oder aufgrund eines Versorgungsausgleichs entrichtet wurden,
 3. die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
 4. Zusatzzeiten
 - a) bei Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01.01.2018 von
 - 8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - 7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - 6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
 - 5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,



- 4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,
- b) bei Beginn der erstmaligen oder erneuten Mitgliedschaft ab dem 01.01.2018 von
- 8 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
7,5 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres,
7 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
6,5 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres,
6 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres,
5,5 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres,
5 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres,
4,5 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres,
4 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 33. Lebensjahres,
3,5 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres,
3 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres,
2,5 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres,
2 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres,
1,5 Jahren bei Eintritt bis zur Vollendung des 38. Lebensjahres,
einem Jahr bei Eintritt bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres,
0,5 Jahre bei Eintritt bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,
- c) von einem Jahr für jede Geburt eines lebenden Kindes während der Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder auf Antrag,
5. die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit), sofern die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt.

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Die Zusatzzeiten nach Satz 1 Nr. 4 a werden zeitanteilig auf die anzurechnenden Versicherungsjahre nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 bis zum 31.12.2017 und die anzurechnenden Versicherungsjahre nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 ab dem 01.01.2018 bis zum Erreichen der Altersgrenze der Altersrente aufgeteilt. Bei Mitgliedschaftsbeginn vor dem 01.01.2018 zählen die Zurechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 5

im Jahr 2018 zu 9/10,
im Jahr 2019 zu 8/10,
im Jahr 2020 zu 7/10,
im Jahr 2021 zu 6/10,
im Jahr 2022 zu 5/10,
im Jahr 2023 zu 4/10,
im Jahr 2024 zu 3/10,
im Jahr 2025 zu 2/10,
im Jahr 2026 zu 1/10

zu den anzurechnenden Versicherungsjahren bis zum 31.12.2017. Alle übrigen Zurechnungszeiten zählen zu den anzurechnenden Versicherungsjahren ab dem 01.01.2018.



- (4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: Für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft bestand und keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wird der Quotient gebildet aus dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 27 Abs. 2, wobei die Berechnung bis auf 4 Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen eine Mitgliedschaft bestand und keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient; er wird bis auf 4 Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.
- (5) Ergibt sich ohne Berücksichtigung von Zeiten und Beiträgen einer Nachversicherung ein höherer durchschnittlicher Beitragsquotient als der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient nach Abs. 4, so werden die Versicherungsjahre nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5 im Verhältnis dieses höheren durchschnittlichen Beitragsquotienten zu dem nach Abs. 4 errechneten durchschnittlichen Beitragsquotienten höher bewertet.
- (6) Besteht bei Eintritt des Leistungsfalls eine beitragsfreie Anwartschaft gem. § 11a, sind nur die Zeiten gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 2 anzurechnende Versicherungsjahre.

§ 18 Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das noch keine Altersrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahmen schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahme knüpfen. Es kann weitere Untersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchung und Begutachtung mit Ausnahme der Kosten einer vom Versorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.
- (3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.



§ 19 Hinterbliebenenrente

- (1) Hinterbliebenenrenten sind:
 1. Witwenrente,
 2. Witwerrente,
 3. Lebenspartnerschaftsrente,
 4. Vollwaisenrente,
 5. Halbwaisenrente.
- (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens einen Monatsbeitrag entrichtet hat.

§ 20 Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente

- (1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente und der hinterbliebene Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Lebenspartnerschaftsrente.
- (2) Wurde die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen bzw. begründet und bestand sie nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente, es sei denn, aus dieser Verbindung ist ein Kind hervorgegangen.

§ 21 Waisenrente

- (1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert. Eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes oder einer gesetzlich gleichgestellten Vollzeittätigkeit lässt den Anspruch nicht entfallen.
- (2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes oder durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweiligen Fassung verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Dienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.
- (3) Waisenrente nach Abs. 1 erhalten:
 1. eheliche Kinder,
 2. für ehelich erklärte Kinder,
 3. als Kind angenommene Kinder,
 4. nichteheliche Kinder.
- (4) Auf die Waisenrente werden Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis angerechnet, soweit sie monatlich brutto den doppelten Regelpflichtbeitrag übersteigen.



§ 22 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrenten

- (1) Die Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente beträgt 60 v.H. der Rente, die das Mitglied bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte.
- (2) Die Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet.
- (3) Die Waisenrente beträgt je Kind
 - bei Halbweisen 20 vom Hundert der Rente,
 - bei Vollweisen 30 vom Hundert der Rente,die das verstorbene Mitglied bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte.
- (4) Die Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerkes für tot erklärt wird.
- (5) Die Hinterbliebenenrente wird erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie endet mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf nicht höher sein als die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied erhalten hätte. Ergibt die Summe der Hinterbliebenenrenten einen höheren Betrag, sind sie anteilig der Höhe nach zu kürzen.

§ 23 Versorgungsausgleich

- (1) Ist ein Mitglied ausgleichspflichtig in einem Versorgungsausgleichsverfahren nach dem Versorgungsausgleichsgesetz, findet in der Regel eine interne Teilung gemäß der Entscheidung des Familiengerichts statt. Nach der Rechtskraft der Entscheidung wird zu Lasten des Anrechts des Mitglieds ein Anrecht zu Gunsten des Ausgleichsberechtigten übertragen. Gleichzeitig wird das Anrecht des Mitglieds entsprechend gekürzt. Durch die Übertragung wird der Ausgleichsberechtigte nicht Mitglied des Versorgungswerks.
- (2) Ist der Ausgleichsberechtigte nicht Mitglied des Versorgungswerks, besteht nach schriftlicher Antragstellung ein Anspruch auf Altersrente gem. § 15; das übertragene Anrecht erhöht sich dann um 13 von Hundert. Die Regelung des § 21 gilt entsprechend, soweit es sich um Kinder aus der Ehe mit dem Mitglied handelt. Die Erhöhung entfällt, wenn die/der Ausgleichsberechtigte bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich die Altersgrenze für den Bezug der vorgezogenen Altersrente erreicht hat. Ist der Ausgleichsberechtigte Mitglied des Versorgungswerks, erwächst aus dem übertragenen Anrecht ein Anspruch auf Leistungen gem. § 13.
- (3) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleiches gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen.
- (4) Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erlassen.



§ 24 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 25 Kapitalabfindung

- (1) Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner, deren Rentenanspruch gem. § 22 Abs. 2 erlischt, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindungen:
 1. bei Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
 2. bei Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft bis zum 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
 3. bei Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
- (2) Rentenansprüche, die einen Monatsbetrag in Höhe von eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 26 Leistungsausschluss

- (1) Wer vorsätzlich seine Berufsunfähigkeit herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben und wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wurden.



IV. Beiträge

§ 27 Pflichtbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an das Versorgungswerk den Pflichtbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Regelpflichtbeitrag entspricht 5/10 des Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne der §§ 157 bis 160 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung. Dieser Regelpflichtbeitrag ist geschuldet, wenn das Mitglied keinen Antrag auf Erhöhung gem. Abs. 3 stellt und sich der Beitrag nicht nach Abs. 4 errechnet.
- (3) Der Pflichtbeitrag kann innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn der Mitgliedschaft auf sechs, sieben, acht, neun oder zehn Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages der allgemeinen Rentenversicherung nach Abs. 2 verändert werden (persönlicher Pflichtbeitrag). Die Bestimmung des Beitragssatzes für den persönlichen Pflichtbeitrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk mit Wirkung für den auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat. Der bei Ablauf der Drei-Jahres-Frist zuletzt gültige Beitragssatz ist auch für den künftigen persönlichen Pflichtbeitrag maßgebend. Eine Änderung des Beitragssatzes ist danach nicht mehr zulässig. Freiwillige Pflichtmitglieder in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 4 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI]) können auch vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk den Beitragssatz für den persönlichen Pflichtbeitrag bestimmen.
- (4) Für Mitglieder, deren Einkünfte aus selbständiger anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Einnahmen unter Abzug der Betriebsausgaben) oder Bruttoarbeitsentgelt aus Rechtsanwaltstätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht erreicht, vermindert sich der Beitrag im Verhältnis der jeweils nachgewiesenen Einkünfte oder des Bruttoarbeitsentgelts zu der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.
- (5) Der Einkommensnachweis wird erbracht:
 1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis, sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt; sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen, das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen, der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres;
 2. bei unselbständig tätigen Mitgliedern durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltsbescheinigung.Der Einkommensnachweis ist bis zum 31. März jedes Kalenderjahres vorzulegen.
- (6) Rechtsanwälte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) befreit sind, zahlen einen persönlichen Pflichtbeitrag, dessen Höhe sich aus §§ 157 bis 160 SGB VI i.V. mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung ergibt.



- (7) Wird ein angestelltes Mitglied nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses selbständig, so hat es den Regelpflichtbeitrag gem. Abs. 2 zu entrichten. Die Wahlmöglichkeit des Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Eintritts in das Versorgungswerk jeweils der Zeitpunkt des Beginns der selbständigen Tätigkeit tritt.
- (8) In jedem Falle ist als Beitrag mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages i. S. d. Abs. 2 zu zahlen. Auf schriftlichen Antrag entfällt diese Verpflichtung während der Kinderbetreuungszeit. Kinderbetreuungszeit ist die Zeit ab der Geburt eines Kindes bis zur Vollendung seines 36. Lebensmonats, sofern das Mitglied die Elternschaft nachweist und dem Versorgungswerk anzeigt, dass es sich der Betreuung des Kindes zuwendet und nicht anwaltlich tätig ist, wobei bis zu 24 Monate dieser Zeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen können.

§ 28 Zusätzliche freiwillige Beiträge

- (1) Auf schriftlichen Antrag können ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zusätzliche freiwillige Beiträge in Höhe von 1/10, 2/10 oder 3/10 des Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung entrichtet werden. Mit der Antragstellung ist der Erhöhungssatz mitzuteilen. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres dürfen zusätzliche freiwillige Beiträge nicht aufgestockt werden. Soweit und solange das Mitglied mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen in Verzug ist, ist die Entrichtung zusätzlicher freiwilliger Beiträge ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag bindet bis zum Widerruf. Der Widerruf wirkt mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Widerruf zugegangen ist.

§ 29 Besondere Beiträge

- (1) Mitglieder, die gem. § 9 Abs. 2 teilbefreit sind, leisten einen besonderen Beitrag in Höhe von 2/10 des Höchstbeitrages gem. §§ 158 Abs.1, 159 und 160 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der jeweiligen Fassung. Auf Antrag können auch Beiträge in Höhe von 3/10 oder 4/10 des Höchstbeitrages gem. §§ 158 Abs. 1, 159 und 160 SGB VI in der jeweiligen Fassung gezahlt werden. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Auf Antrag wird der besondere Beitrag nach Abs. 1 auf die Hälfte ermäßigt, solange die Wartezeit auf Altersruhegeld in der allgemeinen Rentenversicherung noch nicht erfüllt ist und die Einkünfte oder das Bruttoarbeitsentgelt nicht höher sind als 130 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung.
- (3) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit oder den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit besondere Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger zu gewähren sind. Mitglieder, die daneben Einkommen oder Entgelt aus anwaltlicher Tätigkeit erzielen, entrichten zusätzlich den Pflichtbeitrag gem. § 27.



- (4) Mitglieder, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) von der Versicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe des Beitrages gem. §§ 158 Abs. 1, 166 Nr. 1 SGB VI, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.
- (5) Mitglieder, die nicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Höchstbeitrages der allgemeinen Rentenversicherung, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflicht Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.
- (6) Mitglieder, die aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pfllegetätigkeit Ansprüche erwerben, leisten neben ihrem Pflichtbeitrag einen besonderen Beitrag in der Höhe, in der ihnen Beiträge für diese Tätigkeit gewährt werden.
- (7) Mitglieder, die gem. § 11 die freiwillige Mitgliedschaft erklärt haben, leisten einen Beitrag in Höhe von mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrags i. S. d. § 27 Abs. 2. Darüber hinaus können ein bis zehn Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrags der allgemeinen Rentenversicherung gewählt werden, jedoch höchstens der Beitragssatz des letzten Monats der Pflichtmitgliedschaft. § 27 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Mitglieder, die während des Bezugs von Krankengeld die Beitragszahlung an das Versorgungswerk beantragt haben, leisten einen besonderen Beitrag in der Höhe, wie er ohne den Antrag an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten wäre.

§ 30 Beitragsverfahren

- (1) Die Beiträge sind bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn
 1. der Mitgliedschaft,
 2. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente endet, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortbesteht.Die Beitragspflicht endet mit
 1. dem Ende der Mitgliedschaft,
 2. dem Ablauf des Monats vor Beginn der Zahlung der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Auf rückständige Beiträge werden Säumniszuschläge entsprechend § 24 des 4. Buches des Sozialgesetzbuches erhoben. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Können rückständige Beiträge nicht beigetrieben werden, bleiben diese bei der Berechnung der Leistung unberücksichtigt.
- (4) Die Entrichtung rückständiger Beiträge nach Eintritt des Rentenfalles bleibt bei der Berechnung der Leistungen für diesen Rentenfall außer Betracht.



§ 31 Erstattung und Übertragung von Beiträgen

- (1) Endet die Mitgliedschaft, so sind dem bisherigen Mitglied, vorbehaltlich des § 11 Abs. 1 auf schriftlichen Antrag 60 vom Hundert seiner bisher selbst geleisteten Beiträge zu erstatten, wenn es für nicht mehr als 59 Monate Beiträge zum Versorgungswerk gezahlt hat. Hat das Mitglied Berufsunfähigkeitsrente bezogen, so werden der Erstattung nur die nach Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. nach Ende des Arbeitsversuchs gemäß § 16 Abs. 10 geleisteten Beiträge zugrunde gelegt.
- (2) Endet die Mitgliedschaft durch anderweitige Zulassung außerhalb des Bereichs der Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen, werden die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereichs im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach S. 1 zu stellen. Das Recht der freiwilligen Mitgliedschaft in der Hessischen Rechtsanwaltsversorgung gem. § 11 bleibt davon unberührt.
- (3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Abs. 1 und 2 die Erstattungspflicht oder die Übertragungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.
- (4) Eine Verzinsung der zu erstattenden oder zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.
- (5) Mit dem Vollzug der Beitragserstattung erlischt das Recht, die freiwillige Mitgliedschaft zu beantragen.
- (6) Wird ein Rechtsanwalt, der Mitglied eines anderen Versorgungswerkes war, Mitglied der Hessischen Rechtsanwaltsversorgung, und sind seine Beiträge nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens übertragen, so wird er nach den Regeln dieser Satzung so behandelt, als sei er im Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft im anderen Versorgungswerk Mitglied der Hessischen Rechtsanwaltsversorgung geworden. Seine an das andere Versorgungswerk geleisteten Beiträge gelten als im Zeitpunkt ihrer Zahlung an die Hessische Rechtsanwaltsversorgung entrichtet.

V. Nachversicherung

§ 32 Nachversicherung

- (1) Wird Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gem. § 186 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Versorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden, sofern sie das 55. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.



- (3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.
- (4) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gem. § 27 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Dynamisierungszuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI werden nicht als Beiträge behandelt und führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Rentenanwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche freiwillige Beiträge im Sinne des § 28 und werden auf schriftlichen Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.
- (5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherung auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Rentenfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

VI. Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 33 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

- (1) Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
- (2) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Grundsätzen des § 215 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweiligen Fassung anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der zuständigen Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 34 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

- (1) Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Geschäftsbericht aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen. Er ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.



- (2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung errechnenden Überschusses zuzuführen, bis sie 6 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.
- (3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie im Durchschnitt zu einer Steigerung von mindestens 2 vom Hundert führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung.
- (4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.

VII. Verfahrens- und ergänzende Nebenbestimmungen

§ 35 Rechtsweg

- (1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind auf dem Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
- (2) Vor Erhebung einer Klage ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung soll der Widerspruchsführer von dem Widerspruchsausschuss angehört werden. Der Widerspruchsausschuss hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten zu erörtern und auf eine gütliche Erledigung des Widerspruchs hinzuwirken. Das wesentliche Ergebnis der Anhörung ist in eine Niederschrift aufzunehmen und mit einem Vorschlag des Widerspruchsausschusses dem Vorstand vorzulegen. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn
 1. die Anhörung wegen der Dringlichkeit des Falles nicht rechtzeitig stattfinden kann,
 2. der Widerspruchsführer auf die Anhörung verzichtet,
 3. der Widerspruchsführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erscheint.



§ 36 Widerspruchsausschuss

- (1) Der Widerspruchsausschuss ist jeweils besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes. Er beschließt mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder. Er ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Der Geschäftsführer gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Berufung neuer Mitglieder im Amt.
- (3) Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.
- (4) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.

§ 37 Informationspflicht

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 39 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 40 Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht für den Gründungsbestand

- (1) Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die am 24. Dezember 1987 einer Rechtsanwaltskammer im Lande Hessen angehörten und das 45. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatten, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ganz oder teilweise befreit.
- (2) Eine Befreiung bis auf 4/10, 3/10, 2/10 oder 1/10 des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte gem. § 112 Abs. 1 und 2 AVG in der jeweiligen Fassung oder eine volle Befreiung erfolgt, wenn eine anderweitige Alters- oder Hinterbliebenenversorgung besteht oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung herbeigeführt worden ist und der Befreiungstatbestand nach Grund und Höhe nachgewiesen wird.



- (3) Befreiungstatbestände sind:
1. eigene Nettovermögenserträge, ermittelt nach wirtschaftlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der Regelpflichtbeitrag (§ 27 Abs. 2) entrichtet worden wäre;
 2. die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung, bei freiwilliger Versicherung jedoch nur dann, wenn eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren nachgewiesen wird;
 3. eine Kapitalversicherung auf den Todes- oder Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beitragsaufwand mindestens $\frac{5}{10}$, $\frac{4}{10}$, $\frac{3}{10}$, $\frac{2}{10}$ oder $\frac{1}{10}$ des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte gem. § 112 Abs. 1 und 2 AVG in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erlebensfalle frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Diese Versicherung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen und eingelöst sein. Sie darf nicht beliehen, abgetreten, ge- oder verpfändet sein;
 4. die Tatbestände des § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3.
- (4) Die Befreiungstatbestände des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bleiben unberührt.
- (5) Durch die volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.
- (6) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt rückwirkend zum 1.1.1989. Ohne Rechtsgrund gezahlte Beiträge werden in voller Höhe zinslos erstattet, sofern keine Leistungen in Anspruch genommen wurden.
- (7) Wer gem. Abs. 5 von der Mitgliedschaft ganz befreit ist, kann vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. § 10 gilt entsprechend.
- (8) Über die Befreiung von der Mitgliedschaft und die Teilbefreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 41 Freiwilliger Beitritt

- (1) Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die am 24. Dezember 1987 einer Rechtsanwaltskammer im Lande Hessen angehörten und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr, nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hatten, können die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erwerben. Die Leistungsansprüche richten sich nach den §§ 13ff., der Beitrag beträgt mindestens $\frac{3}{10}$ und höchstens $\frac{5}{10}$ des Höchstbeitrages zur Angestelltenversicherung nach §§ 158 bis 160 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) i. V. m. der Rechtsverordnung der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung. Zusätzliche freiwillige Versorgungsabgaben nach § 28 können nicht entrichtet werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Satzung schriftlich gestellt werden.



§ 42 Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrages für den Gründungsbestand

Für Mitglieder im Sinne des § 40 Abs. 1 endet die Frist des § 27 Abs. 3 S. 1 am
31.12.1991.

IX. Schlussbestimmungen

§ 43 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit Wirkung vom 1.1.1989.

§ 44 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.1989 in Kraft.

